

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

<p><b>I. Weiterentwicklung der nachhaltigen und fairen Beschaffung in der Kreisverwaltung – Verankerung von sozialen und ökologischen Kriterien</b> <b>II. Änderung eines Kreistagsbeschlusses zur Vergabe von Beratungsleistungen</b></p>
--

### Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

I.

1. Bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen ist grundsätzlich der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der sparsame Umgang mit Ressourcen und Energie, die Vermeidung von Abfällen und Schadstoffen sowie die Einhaltung von sozialen Standards zu beachten. Diese Vorgaben sind neben den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei allen Vergaben in der Kreisverwaltung einzuhalten.

2. Die vorgenannten nachhaltigen Aspekte werden dabei nach Möglichkeit auf allen Ebenen der Auftragsvergabe (Bedarfsermittlung, Planung, Festlegung der Leistungsbeschreibung, Auswahl der Bieter, Wertung der Angebote etc.) berücksichtigt.

3. Die Vergaberichtlinien des Landkreises Gießen sind entsprechend anzupassen und zu ergänzen. Über die Umsetzung der Nachhaltigkeitsgrundsätze in Vergabeverfahren ist mindestens einmal jährlich zu berichten.

II. Die mit Beschluss des Haushaltssicherungskonzepts vom 21. Februar 2011 eingeführte Beschränkung für die Vergabe von Beratungsleistungen und Gutachten wird wie folgt modifiziert:

Zur Vergabe von Beratungsleistungen und Gutachten im rechtlichen, organisatorischen und/oder betriebswirtschaftlichen Bereich ist oberhalb eines Auftragswerts von 10.000 Euro netto nur der Kreisausschuss berechtigt. Aufträge bis 10.000 Euro netto werden ausschließlich durch den Landrat/die Landrätin oder die hauptamtlichen Kreisbeigeordneten gemäß der gültigen Dezernatsverteilung vergeben. Die Dezernenten/innen sind berechtigt, die Vergabe von Kleinaufträgen bis zu einer Höhe von 2.000 Euro netto an die Leitungen der ihnen unterstehenden Organisationseinheiten zu delegieren.

---

Begründung:

Zu Teil I:

## **A. Vorbemerkung und allgemeine Zielsetzung**

Das Beschaffungswesen von Bund, Ländern und Gemeinden macht ca. 17 Prozent des gesamten Bruttoinlandsprodukts in Deutschland aus. Innerhalb des öffentlichen Sektors kommt den Gemeinden und Gemeindeverbänden dabei das mit Abstand größte Volumen (ca. 250 Mrd. Euro) und damit eine sehr gewichtige Rolle zu (Quelle: Energie-Agentur NRW, <http://www.energieagentur.nrw.de>).

Umwelt- und klimafreundlicher öffentlicher Einkauf kann dementsprechend dazu beitragen, Energieverbräuche und damit Treibhausgasemissionen zu reduzieren sowie die natürlichen Ressourcen zu schonen. Zentrale Aspekte hierfür sind insbesondere

- Geringer Ressourcenverbrauch  
Langlebigkeit von Produkten, Materialien / Reparaturfreundlichkeit / nachwachsende Rohstoffe
- Abfallvermeidung  
Entsorgungseigenschaften / Wiederverwertbarkeit
- Klima- und Umweltfreundlichkeit  
Energieeffizienz / Reduktion von Schadstoffemissionen / Vermeidung von gefährlichen Stoffen

Die Vorgabe und Einhaltung sozialer Standards und fairer Arbeitsbedingungen sowie eines fairen Handels soll gewährleisten, dass bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen die gesetzlichen Mindeststandards und Regelungen des Arbeits- und Tarifrechts eingehalten werden, gerade auch für Dienstleistungen mit regionalem Bezug. Zudem ist Zielsetzung, bei Beschaffung von Produkten nach Möglichkeit darauf zu achten, dass diese unter den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO/ILO) hergestellt wurden (Vorgaben für die Auftragsausführung). Diese acht Kernkonventionen sichern allen Arbeiterinnen und Arbeitern Vereinigungs- und Tariffreiheit (Nr. 87 und 98), das Verbot jeglicher Diskriminierung am Arbeitsplatz (Nr. 100 und 111), das Verbot von Zwangsarbeit (Nr. 29 und 105) und das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit (Nr. 138 und 182) zu. Für die Einzelheiten und den Text siehe <http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>.

## **B. Rechtlicher Rahmen**

### 1) Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Die „Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge“ (EU-Vergaberichtlinie) gestattete es öffentlichen Auftraggebern in Art. 26 erstmals ausdrücklich, soziale und umweltbezogene Aspekte bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

Die europäische Richtlinie wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts mit der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 20.04.2009 in nationales Recht umgesetzt. Gemäß § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB können öffentliche Auftraggeber für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen stellen, die insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen, wenn diese im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.

Die EU-Vergaberichtlinien wurden durch die „Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates“ vom 26. Februar 2014 neu gefasst, enthalten jedoch u.a. in Art. 62, 67, 68 und 70 eine dem Art. 26 a.F. vergleichbare, teilweise sogar weitergehende Regelung. Die Richtlinie ist binnen zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen, wobei allerdings nicht alle Nachhaltigkeits-Gesichtspunkte übernommen werden müssen.

## 2) Nationale Vergabeverfahren

Für Verfahren unterhalb der Schwellenwerte setzt insbesondere das Hessische Vergabegesetz (HVergG) den rechtlichen Rahmen. Hier ist in der aktuell geltenden Fassung vom 25.03.2013 (GVBl. 6/2013) in § 2 Abs. 2 eine dem § 97 Abs. 2 Satz 2 GWB ähnelnde Regelung zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Aspekte enthalten. Zudem konstatiert § 3 HVergG die Bindung der Auftragnehmer an für sie geltende Tarifverträge.

Das Hess. Vergabegesetz soll in Kürze als „Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz“ novelliert werden, wobei die Tariftreue und sozial-ökologische Kriterien der auftragnehmenden Unternehmen einen neuen Schwerpunkt bilden. In dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen (Drucks. 19/401), der sich derzeit im Gesetzgebungsprozess im Hess. Landtag befindet, sind in § 2 Abs. 2 (Anforderungen, Verfahren), § 3 (Soziale, ökologische und innovative Anforderungen) und § 4 (Tariftreuepflicht) ausführliche Regelungen zur Nachhaltigkeit des öffentlichen Einkaufs vorgesehen.

## C. Umsetzung in der Kreisverwaltung

Die Belange einer nachhaltigen Beschaffung werden in der Kreisverwaltung bereits jetzt bei zahlreichen Beschaffungen berücksichtigt, so z.B.:

- Vorgaben für die Einhaltung des Arbeits- und Tarifrechts sowie zwingender Arbeitsbedingungen bei der Vergabe von Bau- und Dienstleistungen.
- Schadstoffgrenzen für Schulmobiliar.
- Einsatz von Elektro-Fahrzeugen.
- Passivhaus-Standard als Vorgabe für neue Schulgebäude.
- Vorgabe des Einsatzes von Holzprodukten aus nachhaltiger Forstwirtschaft bei allen Bauvergaben.
- Einkauf von Ökostrom (ab 2015).
- Vorgaben an die Betreiber von Schulmensen, bevorzugt Produkte aus der Region und aus biologischem Anbau zu verwenden.
- Energieeffiziente IT-Hardware und Ausgabegeräte (Rahmenverträge).
- Grundsätzlicher Einsatz von Recyclingpapier.

Diese Bemühungen um eine umweltschonende und soziale Aspekte berücksichtigende Beschaffung sollen künftig intensiviert werden. Insbesondere sollen verschiedene Ansätze geprüft und gegebenenfalls angewandt werden, mit denen die Nachhaltigkeit in der Vergabe stärkere Berücksichtigung finden kann.

Die Gesichtspunkte der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Einkaufs sind dabei stets zu gewährleisten. Es sollen allerdings verstärkt Methoden wie die Analyse der Lebenszykluskosten (Anschaffungskosten, Wartung,

Energieverbrauch, Entsorgungskosten) Anwendung finden, um die tatsächlichen Kosten und Auswirkungen des Einkaufs bestimmter Produkte besser abzubilden.

Anhaltspunkte für die Vorgabe nachhaltiger Standards enthalten beispielsweise:

- Leitfaden der EU-Kommission „Buying green“ und die Grundsätze des „Green Public Procurement“ (2011, [http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_de.pdf)).
- Leitfaden der EU-Kommission „Sozialorientierte Beschaffung – Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen“ (2011, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/publicprocurement/other\\_aspects/index\\_de.htm#maincontentSec4](http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/other_aspects/index_de.htm#maincontentSec4))
- Die Empfehlungen des Umweltbundesamtes für eine nachhaltige Beschaffung (<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung>).
- Der „Kompass Nachhaltigkeit“ der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/>).
- Die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen (<http://www.hessen-nachhaltig.de>).

#### Zu Teil II:

In der Sitzung des HFR-Ausschusses des Kreistags am 17.02.2011 wurde im Rahmen des TOP „Haushaltssicherungskonzept 2011“ einem Änderungsantrag mit folgendem Wortlaut mehrheitlich zugestimmt:

„Die Obergrenze bis zu welcher die Dezernenten ohne Beschluss des Kreisausschusses Gutachten und Beratungsleistungen einschließlich Rechtsberatung in Auftrag geben können, wird auf 10.000 EUR festgesetzt. Für alle darüber hinaus gehenden Aufträge bedarf es eines Kreisausschussbeschlusses.“

Zur Umsetzung des Beschlusses wurde der Text als Maßnahme in das Haushaltssicherungskonzept 2011 aufgenommen. Mit dem Beschluss des Haushaltssicherungskonzepts am 21.02.2011 hat der Kreistag dem Passus zugestimmt.

Dieser Beschluss wurde in den seit 2011 geltenden Vergaberichtlinien umgesetzt, hat sich aber in der Praxis nicht bewährt. Insbesondere erfasst er durch die allgemein gehaltene Formulierung „Gutachten und Beratungsleistungen“ auch solche Aufträge, die in der täglichen Verwaltungspraxis vergeben werden müssen, so z.B. Bodengutachten im Fachdienst Bauen oder Baumgutachten im Fachdienst Naturschutz. Die Restriktionen in der Vergabeberechtigung verzögern den Ablauf der Arbeitsprozesse, ohne dass dem ein besonderer Nutzen gegenübersteht. Eine besondere Kontrolle ist in diesen Bereichen nicht notwendig.

Die Neufassung berücksichtigt diese Problematik und adressiert ausschließlich besondere Beratungsleistungen wie z.B. Rechts- oder Organisationsgutachten. Damit aber auch in diesem Bereich einfache, zu den täglichen Verwaltungsprozessen gehörige Aufträge zügig vergeben werden können, soll die Möglichkeit einer

Delegation der Vergabeberechtigung gegeben sein. Diese bezieht sich nur auf Kleinaufträge bis zu einer Auftragshöhe von 2.000 Euro netto.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen unmittelbar keine Kosten.

Die Mittel / VE stehen zur Verfügung

- im Teilergebnishaushalt \_\_\_\_\_ unter Pos. \_\_\_\_\_
- im Teilfinanzhaushalt/Leistung \_\_\_\_\_ Maßnahme Nr. \_\_\_\_\_

Die Mittel / VE stehen nicht / nur in Höhe von \_\_\_\_\_ € zur Verfügung.

Deckungsvorschlag für die fehlenden Mittel:

-----

Folgekosten:

---

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Zentrales  
Vergabemanagement

\_\_\_\_\_  
Organisationseinheit

Eva Eckhardt

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter/in

\_\_\_\_\_  
Leiter der  
Organisationseinheit

\_\_\_\_\_  
Dirk Oßwald,  
Erster  
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---